

68. Wie kann sich für die mündliche Schenkung eines verbrieften Forderungsrechtes der Akt der Übergabe vollziehen?

IV. Civilsenat. Urt. v. 22. Oktober 1885 i. S. M. Sp. (Bekl.) w.  
B. R. (Rl.) Rep. IV. 170/85.

I. Landgericht Reiffe.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Gründe:

„Der am 6. Januar 1882 — ohne Testament — verstorbenen, von den Parteien beerbten Wittve M. J. G. stand eine, durch Schuldschein verbrieft Darlehnsforderung von 3000 M an die Wittve M. M. zu. Diese Forderung ist nach dem Tode der Gläubigerin an die Mutter der Beklagten gezahlt worden. Die Kläger verlangen, weil diese

Zahlung unberechtigt gewesen, die Wiedererstattung des Empfangenen seitens der Beklagten, als Erbin ihrer Mutter, zu der H.'schen Nachlassmasse, bezw. die Anerkennung der Pflicht hierzu. Die Beklagte hat diesem Antrage widersprochen, das Eigentum ihrer Mutter an der fraglichen Forderung behauptet und in dieser Beziehung unter Beweis gestellt, daß die M. S. H. ihrer Mutter jene Forderung mündlich geschenkt und demgemäß die Schuldnerin, Witwe M. M., unter Rückgabe des alten Schuldscheines angewiesen habe, die Forderung an ihre, der Beklagten, Mutter zu zahlen und auf den Namen der letzteren einen neuen Schuldschein über 3000 *M* auszustellen; daß solches geschehen, und daß, auf fernere Anweisung der Witwe H., der Schuldschein von der Witwe M. ihrer Mutter eingehändigt sei. Auf Grund des über diesen Hergang erhobenen Beweises hat der erste Richter das Eigentum der Mutter der Beklagten an jener Forderung für festgestellt erachtet und die Kläger mit ihrem Anspruche abgewiesen, während der Berufungsrichter, ohne das Beweisergebnis näher zu prüfen, die Beklagte im Sinne der Klage verurteilt, weil der behauptete Vorgang eine Übertragung der Forderung zu vermitteln überhaupt nicht geeignet gewesen sei.

Hiergegen ist die Revision der Beklagten gerichtet. Und dieselbe erscheint auch begründet.

Der Berufungsrichter hat den Vorgang, wie ihn die Beklagte behauptet und der erste Richter festgestellt hat, nicht in seinem vollen Umfange gewürdigt und demselben nicht diejenige rechtliche Bedeutung beigelegt, welche ihm für den Übergang des Forderungsrechtes gebührt. Schenkungsverträge müssen gerichtlich abgeschlossen werden, und aus außergerichtlichen, wenn auch schriftlichen Schenkungsverträgen kann in der Regel auf Erfüllung nicht geklagt werden (§§. 1063. 1064 A. O. R. I. 11). Ist aber eine geschenkte bewegliche Sache oder Summe dem Geschenknehmer bereits übergeben, so findet deren Rückforderung aus dem Grunde der Ermangelung eines gerichtlichen Vertrages nicht statt (§. 1065 a. a. O.); der formlos geschlossene Vertrag ist vielmehr perfekt und rechtswirksam. Forderungsrechte stehen — wie überhaupt, so auch in dieser Beziehung — beweglichen Sachen gleich (§. 7 a. a. O. I. 2). Dieselben können, statt mittels besonderen Schenkungsvertrages, schenkungsweise in Form der Cession übertragen werden. Die Cession — ohne Vergeltung — wird selbst als Schenkung angesehen (§§. 1037. 378 a. a. O. I. 11). Geschieht das, und zwar bei verbrieften For-

derungen in schriftlicher Form (§§. 376. 377. 398. 394 a. a. D.), so vollzieht sich durch den Akt der Cession — neben der Eigentumsübertragung — die Übergabe, wie sich dieselbe bei Forderungsrechten in der Gewährung der Verfügungsmöglichkeit nur denken läßt, notwendig von selbst, sodaß in der Vornahme einer Cession zum Zwecke der Schenkung ein erfüllter Schenkungsvertrag im Sinne des §. 1065 a. a. D. vorliegt. Die Form der Cession ist für die behauptete Schenkung der verbrieften Forderung im vorliegenden Falle nun allerdings nicht erfüllt; allein die Übergabe, wie sie der §. 1065 a. a. D. zur Gültigkeit eines mündlichen Schenkungsversprechens erfordert, kann für Forderungsrechte füglich auch in anderer Weise, als auf dem Wege der durch die Cession vermittelten Tradition (§. 377 a. a. D.) erfolgen. Wenn — wie die Beklagte behauptet und der erste Richter feststellt — zur Erfüllung des mündlichen Schenkungsversprechens die Gläubigerin ihre Schuldnerin — unter Rückgabe des Schuldscheines — angewiesen hat, die Forderung an die bezeichnete Schenknehmerin zu zahlen, und wenn die Schuldnerin demgemäß einen neuen Schuldschein auf den Namen der Schenknehmerin ausgestellt und der letzteren eingehändigt hat, so hat sich schon hierdurch auf dem Wege der Delegation oder Expromission, überhaupt der Novation, ein neues, selbständiges Rechtsgeschäft gebildet, durch welches die Geschenknehmerin in den Stand gesetzt wird, mit Ausschließung der Geschenkgeberin über die geschenkte Forderung allein zu verfügen, und in dieser mit dem Willen der Geschenkgeberin eingetretenen und von ihr selbst herbeigeführten Machtvollkommenheit muß für den Akt der Schenkung eine Übergabe im Sinne des §. 1065 a. a. D. gefunden werden (Präjudiz Nr. 1709 vom 21. Februar 1846, Samml. Bd. 1 S. 60).

Das Ergebnis dieser Erwägung geht also dahin, daß die Entscheidungsgründe des Berufungsrichters die Eigenart des Falles objektiv nicht erschöpfen; es sind andere rechtliche Konsequenzen daraus zu ziehen. Und zu diesem Endzwecke war die Sache, insbesondere zur Feststellung der einflußreichen tatsächlichen Momente in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen. Das in bezuggenommene, in den Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 10 S. 237 abgedruckte Urteil betrifft den vorliegenden Fall nicht, in welchem es sich um das Element der Übergabe und die Wirkung eines novationsmäßigen Rechtsaktes für die Erfüllung eines mündlichen Schenkungsversprechens handelt.“